

Satzung der Gemeinde Reichenau über die Veränderungssperre für das Gebiets des Bebauungsplan-Entwurfs „Mittelzeller Str. II und Untere Rheinstraße, 1. Änderung“

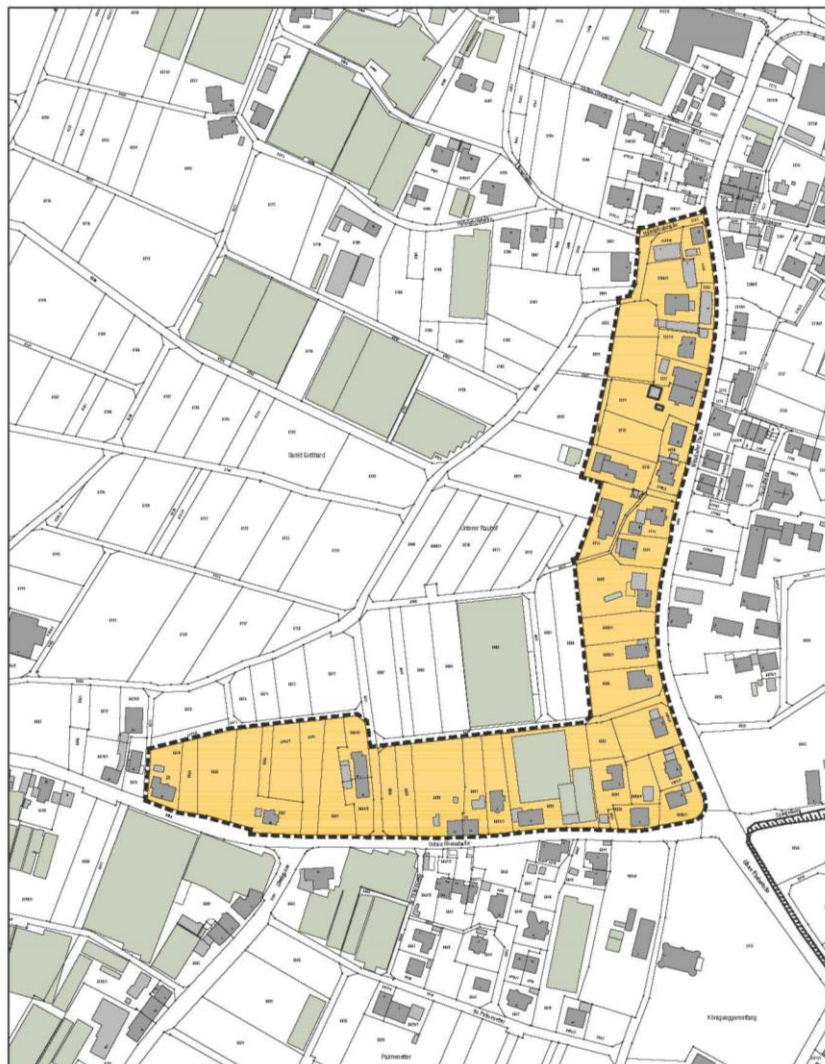
Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau hat am 04. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung nach § 14 Baugesetzbuch eine Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs „Mittelzeller Str. II und Untere Rheinstraße, 1. Änderung“ beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der der Satzung als Anlage beigefügte Abgrenzungslageplan vom 21.09.2020 maßgebend. Der Plan wird nachfolgend unmaßstäblich zu informatorischen Zwecken wiedergegeben.

GEMEINDE REICHENAU

Abgrenzungslageplan


Bebauungsplan "Mittelzeller Straße II und Untere Rheinstraße, 1. Änderung"



Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich des Abgrenzungslageplans kann bei der Gemeindeverwaltung Reichenau, Münsterplatz 2, Ortsbauamt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Reichenau, 05. Oktober 2021



Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung bzw. der Mangel nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein, gelten diese ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.